

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Schledde und Alfred Dannenberg (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Der Wolf als Konfliktpotenzial

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Schledde und Alfred Dannenberg (AfD), eingegangen am
01.04.2023 - Drs. 19/1148
an die Staatskanzlei übersandt am 13.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung 16.05.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit der Verbreitung des Wolfes haben sich verschiedentliche Konfliktpotenziale gebildet. Nach Auf-
fassung von Beobachtern sollten sie mehr Berücksichtigung finden.

**1. Der Wolf steht als Raubtier am Ende der Nahrungsmittelkette. Unter den Wölfen besteht
untereinander Nahrungskonkurrenz. Vor diesem Hintergrund spezialisiert sich der Wolf,
indem er vermehrt Weidetiere angreift. Wird die RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES vom
20. Juli 1998¹ diesem Umstand gerecht? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren regelt den Schutz von Weidetieren vor Raubtieren wie dem Wolf in Artikel 4 in Verbindung mit dem Anhang, Ziffer 12. Danach sind Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, soweit erforderlich und möglich vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und Gefahren für die Gesundheit zu schützen. Die Richtlinie berücksichtigt also die Weidetierhaltung sowie einen Schutz der Weidetiere in Abhängigkeit von Erfordernis und Möglichkeit. Sie ist als nicht unmittelbar geltende Rechtsvorschrift von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Dieses ist durch die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) erfolgt. Um Missverständnissen vorzubeugen: Der Wolf ist nicht Teil der Nahrungsmittelkette, wie die Fragesteller formuliert haben. Ein Verzehr von Wolfsfleisch ist weder empfehlenswert noch zulässig.

2. Entspricht die ganzjährige Unterbringung von Weidetieren dem Tierschutz? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage „Umgang mit dem Wolf, dem Jagdrecht, dem Weidetierschutz sowie dem Tierschutz in Niedersachsen (Drs. 19/84)“.

¹ RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

3. Die Erzeugung von „Weidemilch“ setzt voraus, dass die Kühe mindestens für 120 Tage/Jahr und zu je 6 Stunden täglich auf die Weide kommen. Wird der Verbraucherschutz gewährleistet, wenn eine Außenhaltung aus Schutzgründen nicht mehr möglich ist? Wenn ja, warum? Wenn nein warum nicht?

Der Begriff Weidemilch bezieht sich auf ein Erzeugnis, das aus einem Haltungssystem stammt, zu dem bei unseren üblichen Standortbedingungen eine saisonale Weidehaltung und dementsprechend auch eine saisonale Stallhaltung gehören. Weidemilch und daraus hergestellte Produkte können mit der Bezeichnung „Weidemilch“ vermarktet werden, auch wenn die Milch zeitweilig (z. B. in den Wintermonaten) nicht durch auf der Weide grasende Kühe erzeugt worden ist. Eine rechtsverbindliche Definition des Begriffs Weidemilch ist derzeit nicht vorhanden. Sofern aus Schutzgründen eine Weidehaltung vorübergehend nicht möglich ist, dürfte dieser Umstand dem Verbraucherschutz nicht entgegenstehen. Hierbei dürfte es jedoch auf die Länge des Zeitraumes im Verhältnis zur Anforderung 120 Tage/6 Stunden/Tag ankommen.

4. Zum Zeitpunkt des Erlasses der RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere waren Wolfsrisse in Niedersachsen kein wesentliches Problem. („...der gehalten werden, den Bestimmungen des Anhangs genügen, wobei die Tierart, der Grad ihrer Entwicklung, die Anpassung und Domestikation sowie ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse entsprechend praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen sind.“) Beinhaltet Artikel 4 nach Auslegung der Landesregierung den Schutz vor dem Wolf? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Ja, da die Regelungen der Richtlinie eben gerade nicht auf eine Tierart beschränkt und damit nicht statisch sind. Sie umfassen z. B. den Schutz von Hühnern vor dem Fuchs oder Greifvögeln ebenso wie die der kleinen und großen Wiederkäuer vor dem Wolf.

5. a) Welche Veterinärsachverständigen haben eine Kontrolle und Überprüfung der RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere bezüglich des Wolfes nach Artikel 7 durchgeführt?

Artikel 7 der Richtlinie wurde durch Artikel 151 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) gestrichen.

b) Wann hat dieses stattgefunden?

Siehe Antwort auf Frage 5 a.

c) Inwieweit sind Überprüfungen hinsichtlich des Wolfes in diesem Zusammenhang erfolgt?

Siehe Antwort auf Frage 5 a.

6. Der Anhang der RICHTLINIE 98/58/EG DES RATES vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere schreibt ausreichend Personal und Kontrollen vor. Kontrollen sollen mindestens einmal täglich erfolgen. Dieses erfordert Ressourcen. Wie kann der Wolfsschutz (exklusive Einhegen) gewährleistet werden, wenn z. B. ein grundsätzlicher Mangel an geeignetem Personal, zeitlicher Koordinierung, Bewegungsfreiheit usw. besteht? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich hat der Tierhaltende die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Tierhaltung sicherzustellen. Hierzu gehört auch, ausreichend Personal vorzuhalten. Dieses ist durch § 4 Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.

7. Die Landesregierung gibt zur Antwort (Frage 2 der Drucksache 19/259), dass „bei Tieren, welche nicht in Gebäuden untergebracht sind (...) physiologische und ethologische Bedürfnisse entsprechend praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind“. Kann dieses konkret und einfach praktikierbar umgesetzt werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Ja, die Formulierung zielt auf die Berücksichtigung tierartspezifischer, physiologischer und ethologischer Besonderheiten ab. Tierhaltende müssen sachkundig sein, was beinhaltet, dass sie für die von ihnen gehaltenen Tiere diese Besonderheiten kennen. Entsprechende Beratungsangebote, z. B. seitens der Landwirtschaftskammer, können in Anspruch genommen werden.

8. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Beziehung Wolf/Weidetier (große, kleine Wiederkäuer usw.) vor? Werden diese berücksichtigt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Es folgt eine Auswahl der Arbeiten, die der Landesregierung zu o. g. Thema vorliegen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse kann den jeweiligen Arbeiten entnommen werden.

Cooke, R. F., Bohnert, D. W., Reis, M. M., & Cappellozza, B. I. (2013). Wolf presence in the ranch of origin: impacts on temperament and physiological responses of beef cattle following a simulated wolf encounter. *Journal of animal science*, 91(12), 5905-5911.

Clark, P. E., Johnson, D. E., Larson, L. L., Louhaichi, M., Roland, T., & Williams, J. (2017). Effects of wolf presence on daily travel distance of range cattle. *Rangeland ecology & management*, 70(6), 657-665.

Janczarek, I., Wiśniewska, A., Chruszczewski, M. H., Tkaczyk, E., & Górecka-Bruzda, A. (2020). Social behaviour of horses in response to vocalisations of predators. *Animals*, 10(12), 2331.

Muhly, T. B., Alexander, M., Boyce, M. S., Creasey, R., Hebblewhite, M., Paton, D., ... & Musiani, M. (2010). Differential risk effects of wolves on wild versus domestic prey have consequences for conservation. *Oikos*, 119(8), 1243-1254.

Laporte, I., Muhly, T. B., Pitt, J. A., Alexander, M., & Musiani, M. (2010). Effects of wolves on elk and cattle behaviors: implications for livestock production and wolf conservation. *PLoS one*, 5(8), e11954.

Howery, Larry D. and DeLiberto, Thomas J., „Indirect Effects of Carnivores on Livestock Foraging Behavior and Production“ (2004). *Sheep & Goat Research Journal*. 8.

Janczarek, I., Stachurska, A., Kędzierski, W., Pawlak, E. W., Wilk, I., Zyglewska, K., ... & Wiśniewska, A. (2021). Heart rate variability in Konik and purebred Arabian horses in response to different predator vocalisations. *Animal*, 15(1), 100045.

Dwyer, C. M. (2004). How has the risk of predation shaped the behavioural responses of sheep to fear and distress?. *Animal Welfare*, 13(3), 269-281.

Manning, J. K., Fogarty, E. S., Trotter, M. G., Schneider, D. A., Thomson, P. C., Bush, R. D., & Cronin, G. M. (2014). A pilot study into the use of global navigation satellite system technology to quantify

the behavioural responses of sheep during simulated dog predation events. *Animal Production Science*, 54(10), 1676-1681.

Manning, J. K., Fogarty, E. S., Trotter, M. G., Schneider, D. A., Thomson, P. C., Bush, R. D., & Cronin, G. M. (2014). A pilot study into the use of global navigation satellite system technology to quantify the behavioural responses of sheep during simulated dog predation events. *Animal Production Science*, 54(10), 1676-1681.

Die Erkenntnisse des internationalen wissenschaftlichen Exkurses zu Wölfen fließen in das niedersächsische Wolfsmanagement ein.

9. Wie will die Landesregierung den Tierschutz auch für einzelne und/oder mehrere Weidetiere sicherstellen, wenn sie feststellt, ein absoluter Schutz vor Raubtieren oder Beutegreifern sei nicht möglich und auch nicht gefordert (Frage 2 der Drucksache 19/259)? Wo fängt diese Einschränkung genau an, und wo endet sie?

Die Frage, ob etwaig getroffene Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 98/58/EG und der Tierschutznutztierhaltungsverordnung hinsichtlich des Schutzes von Nutztieren vor Raubtieren oder Beutegreifern ausreichend sind, ist einzelfallbezogen zu beantworten. Hierbei sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere artenschutz- und tierschutzrechtliche Vorgaben, aber auch tatsächliche Möglichkeiten der Realisierung zu berücksichtigen. Eine pauschale Aussage ist daher nicht möglich.

10. Bezüglich des Schutz- und Hütehundeschutzes werden das Tierschutzgesetz bzw. Hundehaltungsverordnung durch die Landesregierung angeführt. Der Schutz vor „Beutegreifern“ ist in diesen Schriftstücken nicht aufgeführt (Frage 2 der Drucksache 19/259). Wie soll dieser konkret umgesetzt werden?

Für die Haltung und das Züchten von Hunden gelten die Vorgaben des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der Tierschutz-Hundeverordnung. Eine explizite Erwähnung der Begrifflichkeit „Schutz vor Beutegreifern“ ist hierfür nicht notwendig. Die Verantwortung für die Tierhaltung trägt der Tierhalter. Auch arbeitende Herdenschutz- und Hütehunde können nicht absolut vor Beutegreifern wie dem Wolf geschützt werden.

11. Die Landesregierung stellt unter Frage 3 in der Drucksache 19/259 fest, dass erwähnte Tiere nicht nur juristisch ein Recht auf artgerechte(s) Verhalten/Bewegung haben. Sie führt aus, dass sich Pferde bis zu 16 Stunden täglich im Sozialverband bewegen sollen, was gewöhnlicherweise auf Weiden stattfindet. Pferde sind Fluchttiere. Wenn unter Bedrohung Panik entsteht, hilft kein Schutzzaun gegen Beutegreifer. In Panik geratene Pferde laufen u. U. auch auf dichtbefahrene Straßen. Sind die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten unter der Konfliktsituation mit dem Wolf umsetzbar? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Die Leitlinie zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten vom 9. Juni 2009 fordert, dass Einzäunungen so beschaffen sein müssen, dass größtmögliche Sicherheit für Tier und Mensch gewährleistet ist. Dabei sind arttypische Verhaltensweisen des Pferdes als Fluchttier und die Besonderheit seines Gesichtsfeldes zu berücksichtigen. Die Einzäunung muss gut sichtbar, stabil und möglichst ausbruchssicher sein. Die Formulierung impliziert, dass auch hier kein absoluter Schutz möglich ist. Hierbei ist nicht nur auf den Wolf abzustellen. Es gibt auch andere Ereignisse, die Panik unter Pferden auslösen können und bei deren Eintritt die Einzäunung möglichst große Sicherheit für Mensch und Tier bieten muss.

- 12. Wie sieht das „stratifizierte Monitoring“ über die Landwirtschaftskammer genau aus? Wie werden die Daten transparent erhoben, zumal festgestellt wird, dass es in Deutschland keine Ausbildung und kein Berufsbild gibt, das per se zum Monitoring von Wolf, Luchs oder Bär qualifiziert?²**

Ein stratifiziertes Monitoring wird in Niedersachsen nicht über die Landwirtschaftskammer durchgeführt.

- 13. Der Landesregierung ist unklar (Frage 7 der Drucksache 19/259), was der Fragesteller mit der Regulierung der Katzenpopulation nach dem TierSchG meint. Katzen sind Beutegreifer. Die Kastration der Katzen ist eine Regulationsmethode der Katzenpopulation, welche Einzug in das Tierschutzgesetz gefunden hat. Dadurch soll beispielsweise einer Verwahrlosung von Katzen vorgebeugt werden (Nahrungskonkurrenz, Krankheiten etc.). Die Katze ist an der Reduzierung z. B. von Singvögeln beteiligt³. Im Falle der Katze hat eine Regulation der Population in das TierSchG Einzug gehalten. Sollte dieser Ansatz grundsätzlich nur auf die Katze beschränkt bleiben? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierungen in § 13 b Tierschutzgesetz dient dem Schutz der Katzen selbst vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die freilebende Katzen in bestimmten Gebieten durch die unkontrollierte Vermehrung und die dadurch bedingte hohe Anzahl der Katzen aufweisen (Krankheiten, Verletzungen, Unterernährung, erhöhte Welpensterblichkeit). Eine entsprechende Problematik besteht beim Wolf nicht, sodass entsprechender Regelungsbedarf zum Schutz des Wolfes derzeit tierschutzfachlich nicht gesehen wird.

- 14. Gibt es auch andere Regulierungsmethoden bezüglich des Wolfes außer der Tötung durch jagdrechtliche Ausübung?**

Ja.

- 15. In der Antwort auf Frage 17 der Drucksache 19/259 gibt die Landesregierung an, dass die Instandhaltung von Schutzzäunen und sowohl ihre Ausbruchs- als auch Verletzungssicherheit ausschließlich Tierhaltern obliegen. Ein in eine Herde eingebrochenes Beutetier verursacht Verhaltensweisen, welche nicht vorhersehbar sind. Soll dafür überdies der Tierhalter die Verantwortung allein übernehmen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Beantwortung der Frage 17 in der Drucksache 19/259 wird von der Landesregierung als erschöpfend angesehen. Insbesondere wird nochmals auf § 833 BGB verwiesen.

² Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland, Ilka Reinhardt, Petra Kaczensky, Felix Knauer, Georg Rauer, Gesa Kluth, Sybille Wölfl, Ditmar Huckschlag, Ulrich Wotschikowsky, BfN-Skripten 413, 2015.

³ Domestic Cat Predation on Garden Birds: An Analysis from European Ringing Programmes Roman Pavisse, Didier Vangeluwe, Philippe Clergeau, HAL Id: hal-02188701.